

begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen.

2.2.7.3.

Das Prinzip der sozialistischen Demokratie

Das sozialistische Strafrecht ist Ausdruck und Verwirklichung des Willens und der Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen an einem friedlichen und ungestörten Leben und an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität.

Das Strafrecht verwirklicht den *demokratischen Zentralismus*, indem es die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die grundlegenden Prinzipien und Verantwortlichkeiten für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zentral einheitlich und verbindlich regelt. Es gewährleistet das Recht auf Mitwirkung an der Strafrechtspflege und bezieht die Werktätigen in seine Verwirklichung ein

- als Schöffen,
- als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen,
- als Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen (vgl. Art. 6 StGB).

In breitem Umfange *wirken die Werktätigen* bei der Erziehung von Strafrechtsverletzern und bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger *mit* (vgl. § 30 StVG).

Das Strafrecht *mobilisiert* gesellschaftliche *Aktivitäten* zur Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und zur Auseinandersetzung mit ihnen.

Ausdruck seines demokratischen Charakters ist auch, daß es breite Resonanz in der Öffentlichkeit findet und die *öffentliche Meinung* einbezieht, aber auch formt.

2.2.J.4.

Das Prinzip des sozialistischen Humanismus

Dem Ziel des Sozialismus, alles zu tun für das Wohl des Menschen, ist auch das sozialistische Strafrecht verpflichtet. Es verfolgt gegenüber der Gesellschaft keine separaten Interessen einer Klasse oder privilegierten Schicht, sondern orientiert sich an den Interessen der gesamten Gesellschaft und der Bürger an einem friedlichen, ungestörten Leben, am Schutz vor Straftaten. Der Humanismus des sozialistischen Strafrechts kommt auch darin zum Ausdruck, daß es antisozialistische Kräfte, die die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu untergraben und den Rechten und Interessen der Bürger Schaden zuzufügen trachten, entschieden zu-

rückweist. Es gewährleistet die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte und stellt sie unter strafrechtlichen Schutz. Das sozialistische Strafrecht achtet die Menschenwürde des Beschuldigten, Angeklagten und Bestraften (vgl. Art. 4 StGB). Die Rechte und die Würde des Menschen werden auch im Strafverfahren (vgl. §§ 3 ff. StPO) und im Strafvollzug (vgl. § 2 StVG) gewährleistet.

Das sozialistische Strafrecht betrachtet den Straftäter als einen Menschen, der trotz seiner Tat ein Mitglied der sozialistischen Gesellschaft ist und bleibt und der angehalten und in die Lage versetzt werden soll, gleichberechtigt und gleichverpflichtet seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen.

2.2.7.5.

Das Prinzip der Anwendung rechtlichen Zwanges nur in dem erforderlichen Umfang

Das Strafrecht ist notwendig verbunden mit der Anwendung von Zwang gegenüber dem Straftäter, dem Rechte entzogen oder dessen Rechte eingeschränkt werden. Dies darf jedoch nur in dem Umfang geschehen, der gesellschaftlich unbedingt erforderlich ist (vgl. Art. 30 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 StGB). Die Anwendung gesellschaftlich nicht gebotenen Zwanges widerspricht dem Wesen des Sozialismus, insbesondere dem sozialistischen Humanismus. Das gilt für das Strafrecht in allen Stadien seiner Verwirklichung, auch für den Strafvollzug. So bestimmt § 3 Absatz 4 StVG: „Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist.“

Im einzelnen bedeutet dieser Grundsatz:

- Strafen sind nur in der Art und der Höhe auszusprechen, wie sie erforderlich sind. Daher sind bei Vergehen Strafen ohne Freiheitsentzug immer dann anzuwenden, wenn der Grad der Gesellschaftswidrigkeit und das Verhalten des Täters, insbesondere seine Fähigkeit und Bereitschaft, sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten, dies zulassen. Der Anwendungsbereich der Strafen mit Freiheitsentzug ist auf Verbrechen, schwere Vergehen sowie Vergehen begrenzt, in denen eine erhebliche Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin und Gesetzlichkeit zum Ausdruck kommen (vgl. Art. 2 StGB). Auch Auflagen, zum Beispiel nach §§ 33, 45, 47, und 48 StGB, dürfen nur in dem notwendigen Umfang angewandt wer-